



# Amtsblatt

für den Wasserversorgungszweckverband  
im Landkreis Schönebeck

- Amtliches Verkündungsblatt -

---

3. Jahrgang

Calbe (Saale), den 30.03.2026

Nummer 02

---

## Inhalt

---

A. Sitzungen der Verbandsversammlung

Seite

---

B. Bekanntmachungen

Seite

Beschlussfassung und wesentliche Festsetzungen des Wirtschaftsplanes 2026,  
Beschluss der Verbandsversammlung und die erforderliche Genehmigung der  
Kommunalaufsichtsbehörde zum Wirtschaftsplan 2026

2

---

C. Der Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck informiert

Seite

---

### Impressum

Herausgeber und Herstellung  
Erscheinungsweise  
Bezug

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck  
nach Bedarf  
Wasserversorgungszweckverband – Feldstr. 1a – 39240 Calbe (Saale)

## **B: Bekanntmachungen**

Gemäß §17 Punkt 5 der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Schönebeck vom 15.11.2024 hat der Verband wesentliche Festsetzungen des Wirtschaftsplanes, den Beschluss der Verbandsversammlung und die erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Wasserversorgungszweckverband Landkreis Schönebeck öffentlich bekanntzumachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der gesamte Wirtschaftsplan 2026 in der Zeit vom 31. 03.2026 bis 10.04.2026 in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Schönebeck, Feldstrasse 1a in 39240 Calbe, während der Dienstzeiten zur Einsicht ausliegt.

Wasserversorgungszweckverband  
im Landkreis Schönebeck (WZV SBK)

**I. Beschlussvorlage für die Verbandsversammlung am 02.12.2025**

Einreicher: Verbandsgeschäftsführer

Datum des Einreichens: 21.11.2025

Beschlussvorlage Nr. 12/2025

Tagesordnungspunkt: 09

öffentlich: X

nicht öffentlich:

**Betreff:**

**Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2026**

**Beschlussentwurf:**

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2026 in der vorliegenden Fassung wie folgt:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	4.049.000,00 €
in den Aufwendungen auf	4.001.000,00 €
Jahresergebnis	48.000,00 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	1.239.000,00 €
in den Ausgaben auf	1.239.000,00 €

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 540.000,00 € festgesetzt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredit im Wirtschaftsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000,00 € festgesetzt.
5. Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Wasserversorgungszweckverband von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage in Höhe von 0,00 €

**Erläuterung:**

Gemäß § 16 Abs. 2 GKG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, i.V.m. § 15 Abs. 1 EigBG vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 1287), hat die Verbandsversammlung einen Wirtschaftsplan zu beschließen.

Detaillierte Erläuterungen sind im Textteil des Wirtschaftsplanes aufgeführt.



Hause  
Verbandsgeschäftsführer

**II. Beschluss:**

Folgende Mitglieder waren nach § 33 KVG LSA ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot):

# Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

## Empfangsbekanntnis

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis  
Schönebeck  
Der Verbandsgeschäftsführer  
Feldstraße 1a  
39240 Calbe (Saale)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 24.02.2026  
Unser Zeichen: 10.15.2.01.01-HI-355/2026  
Unsere Nachricht vom:  
  
Name: Ramona Hildebrandt  
Organisationseinheit: 10 FD Kommunalaufsichtsbehörde  
Ort: Bernburg (Saale)  
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409  
Telefon/Fax: 03471 684-1318;- 551240  
E-Mail: rhildebrandt@kreis-slk.de  
  
Datum: 16.03.2026

## Wirtschaftsplan 2026 des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck

Zum Wirtschaftsplan des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2026 ergeht folgende Entscheidung:

Die Genehmigung des unter Ziffer 2. des Beschlusses der Verbandsversammlung Nr. 12/2025 vom 02.12.2025 beschlossenen Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von **540.000 EUR** wird hiermit **erteilt**.

## Begründung

### I.

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck hat in ihrer Sitzung am 02.12.2025 mit Beschluss Nr. 12/2025 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen und diesen dem Salzlandkreis mit E-Mail vom 24.02.2026 zugeleitet.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 enthält genehmigungspflichtige Teile nach § 13 Abs. 3 Satz 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) i. V. m. § 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

### II.

Meine Zuständigkeit für die Entscheidung im Tenor beruht auf § 17 Abs. 1 Nr. 2 GKG-LSA, §§ 16 Abs. 1 und 13 Abs. 3 Satz 2 GKG-LSA i. V. m. § 108 Abs. 2 KVG LSA, § 16 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA und §§ 2 und 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) i. V. m. §§ 1 und 3 der Hauptsatzung des Salzlandkreises.

Tel.: +49 3471 684-0 Fax: +49 3471 684-561010 Bitte Durchwahl benutzen! E-Mail: poststelle@kreis-slk.de E-Mails nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.  
Allgemeine Sprechzeiten: Mo - Fr 09:00 - 12:00 Uhr - Nur mit vorab vereinbartem Termin.  
Di 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr - Ohne Terminvereinbarung.  
Mittwoch geschlossen Landrat: Bitte vereinbaren Sie einen Termin.  
Postanschrift (Briefe): 06400 Bernburg (Saale) Paketanschrift: Karlsplatz 37 06405 Bernburg (Saale) Homepage: www.salzlandkreis.de  
Bankverbindung: Salzlandsparkasse IBAN: DE89 8005 5500 0220 0000 89 BIC: NOLA2E21SES  
Datenschutzerklärung: <https://www.salzlandkreis.de/system/datenschutzerklaerung>

- 2 -

### III.

Entsprechend Ziffer 2. des Beschlusses Nr. 12/2025 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 540.000 EUR festgesetzt und im Vermögensplan 2026 veranschlagt.

Die Genehmigung wird in voller Höhe erteilt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 GKG-LSA bedürfen die nach dem Kommunalverfassungsgesetz genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf insoweit gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung/des Wirtschaftsplanes der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Kreditgenehmigung soll gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune/des Zweckverbandes nicht im Einklang stehen.

Die Prüfung hat ergeben, dass im Wirtschaftsjahr 2026 im Erfolgsplan mit einem geplanten Jahresüberschuss in Höhe von 48.000 EUR gerechnet wird. In den Folgejahren wird ausweislich des mittelfristigen Ergebnisplanes bis 2029 weiterhin mit Jahresüberschüssen gerechnet. Jahresüberschüsse tragen im Kontext zu steigenden Zinsen zu einer anteiligen Eigenfinanzierung bei und Reduzieren in der Folge Aufwendungen/Auszahlungen für den Schuldendienst infolge geringerer Kreditaufnahmen für notwendige Investitionen.

Der Ausgleich des Vermögensplanes ist sowohl im Wirtschaftsjahr 2026 als auch innerhalb des mittelfristigen Finanzplanzeitraumes bis 2029 gewährleistet. Zudem wird mit den geplanten Abschreibungen in allen Planjahren die ordentliche Tilgung erwirtschaftet. Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen sind im Wirtschaftsplan berücksichtigt.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung ist einzuschätzen, dass die im Vermögensplan 2026 festgesetzte Kreditaufnahme mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck im Einklang steht.

Des Weiteren ist aus dem vorliegenden geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2024 der JK Ma Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH zu entnehmen, dass das Wirtschaftsjahr 2024 mit einem Jahresgewinn in Höhe von 103.758,31 EUR (Vorjahr Jahresverlust in Höhe von 24.232,43 EUR) abgeschlossen hat. Mit Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 06/2025 vom 23.09.2025 wurde der Jahresgewinn auf neue Rechnung vorgetragen. Der Wasserversorgungszweckverband verfügt über eine solide Eigenkapitalausstattung; die Eigenkapitalquote beträgt 50,85 %. Bei Hinzurechnung der Sonderposten für Investitionszuschüsse beträgt die erweiterte Eigenkapitalausstattung 67,91%. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes haben keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben. Da die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat, wurde zum Jahresabschluss 2024 am 21.06.2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Feststellungsvermerk des Fachdienstes Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises (RPA) wurde am 25.06.2025 erteilt. Mit dem Feststellungsvermerk wurde die Empfehlung ausgesprochen, in der Verbandsversammlung einen Beschluss über die Festsetzung des Stammkapitals in der Höhe von 2.367.281,41 EUR als Grundlage für den Ausweis in der Bilanz zu fassen. Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes fasste in seiner Sitzung am 02.12.2025 den in Rede stehenden Beschluss (BV Nr. 09/2025).

Der gefasste Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 12/2025 vom 02.12.2025 über den Wirtschaftsplan 2026 des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck ist entsprechend den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen formell und materiell-rechtlich nicht zu beanstanden.

Im Ergebnis dessen war die Kreditgenehmigung in Höhe von 540.000 EUR zu erteilen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidungen im Tenor dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), erhoben werden.

#### Hinweis

1. Der Wirtschaftsplan 2026 kann nunmehr gemäß § 16 Abs. 4 Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) öffentlich bekannt gemacht und vollzogen werden.

Den Nachweis über die Bekanntmachung bitte ich zeitnah vorzulegen.

2. Der Hauptverwaltungsbeamte (hier: Verbandsgeschäftsführer) ist im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig und hat in diesem Zusammenhang auch die rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung als eine seiner Aufgaben wahrzunehmen.

Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung erfolgt demnach im Namen des Hauptverwaltungsbeamten und er hat die Bekanntmachung zu unterzeichnen (Bücker-Thielmeyer/ Grimberg/ Miller/ Schneider/ Wiegand, Kommentar Praxis der Kommunalverwaltung zum KVG LSA, zu § 52 Abs. 4 KVG LSA, Miller, Nr. 6).

3. Der Wasserversorgungszweckverband wird gebeten bis zum **24.04.2026** darzulegen, woraus sich die **geplanten Jahresüberschüsse der Ergebnisplanung 2026 bis 2029** konkret ergeben.

Im Auftrag

Peter  
Fachdienstleiter

